

*Hans-Richard Reuter*

## **Embryonenschutz und Menschenwürde-Argument Aspekte protestantischer Ethik**

*Sommersemester 2002*

### **I. Eine Problemanzeige**

1. Die Fortschritte der modernen Biowissenschaften und die damit verbundene Erweiterung der technischen Eingriffsmöglichkeiten in die menschliche Natur stellen Politik und Gesellschaft vor schwerwiegende Herausforderungen. In besonders zugespitzter Form werfen sie die Frage nach dem Beginn menschlichen Lebens und dem Verständnis der Menschenwürde auf:

Im Rahmen der *verbesserten Methoden der prädiktiven Genanalyse* erlaubt es die sog. Präimplantationsdiagnostik (PID), *in vitro* erzeugte Embryonen am 2. oder 3. Entwicklungstag auf genetische Defekte hin zu untersuchen. Die Untersuchung erfolgt im allgemeinen nach dem Achtzellstadium, d.h. nach abgeschlossener Totipotenz. Frühzeitig erkannt werden sollen schwere Erbkrankheiten wie etwa Chorea Huntington, Down-Syndrom, Mukoviszidose u.a. Bei Vorliegen eines entsprechenden Befundes würde der Embryo vernichtet.

Im Zusammenhang der *verbrauchenden Embryonenforschung* richten sich die Erwartungen insbesondere auf die Forschung mit embryonalen Stammzellen. Stammzellen gelten als pluripotente Zellen, aus denen sich kein kompletter Organismus, wohl aber einzelne Organeile entwickeln können. Die Forschung an diesen Zellen könne (optimistisch geschätzt in 5–10 Jahren) Erkenntnisse und Behandlungsmöglichkeiten eröffnen, die es erlauben, defekte oder verlorengegangene Zellen zu ersetzen. Die – allerdings vagen – Zukunftsverheißungen der Stammzellforschung gehen dahin, schon früher Ersatzgewebe für Parkinson-, Alzheimer-, Diabetes-, Infarkt- und Multiple-Sklerose-Patienten züchten oder neuartige Medikamente entwickeln zu können. Soweit die Forschung nicht mit sog. adulten Stammzellen aus dem Organismus Erwachsener oder aus dem Nabelschnurblut Neugeborener arbeitet, setzt dies voraus, dass zuvor Embryonen verbraucht bzw. getötet worden sind.

Zum Komplex der verbrauchenden Embryonenforschung gehört auch das Klonen: Durch Übertragung einer Körperzelle in eine entkernte Eizelle kann die genetische Kopie eines erwachsenen Lebewesens erzeugt werden. Während weltweit ein Verbot dieses *reproduktiven Klonens* angestrebt wird, zeichnen sich beim „*therapeutischen*“ Klonen erhebliche Bewertungsunterschiede ab, obwohl es sich in beiden Fällen um dieselbe Technik handelt. Das sog. therapeutische Klonen ist im Dezember 2000 durch einen Beschluss des britischen Parlaments für England freigegeben worden. „Therapeutisches“ Klonen bedeutet, dass durch Übertragung von Körperzellen eines Kranken in entkernte menschliche Eizellen Embryonen hergestellt werden mit dem Ziel, aus ihnen (wiederum unter Inkaufnahme ihres Verbrauchs) einen auf den Patienten passenden Gewebe- und Organersatz herstellen zu können. Dadurch könnten, so hofft man, in ferner Zukunft die heutigen Probleme der Organtransplantation (Organknappheit und Abstoßungsreaktionen) überwunden werden.

2. Den genannten Verfahren der modernen Biotechnologie und damit auch den mit ihnen verbundenen Interessen, Wünschen und Hoffnungen sind durch die geltende Rechtslage in Deutschland sehr enge Grenzen gesetzt. Nach dem strengen deutschen Embryonenschutzgesetz (ESchG) von 1990 sind – um nur die hier unmittelbar interessierenden Normen zu nennen – bei Strafe verboten: die Herstellung von Embryonen zu einem anderen Zweck als der Herbeiführung einer Schwangerschaft bei derjenigen Frau, von der die Eizelle stammt, wobei nicht mehr als drei Embryonen erzeugt werden dürfen (§ 1 Abs. 1); die verbrauchende Forschung an Embryonen und der Embryonenhandel (§ 2 Abs. 1); das Klonen – gleichgültig mit welchem Ziel (§ 6); schließlich Chimären- und Hybridbildungen, d.h. genetischen Manipulationen, durch die die Speziesgrenze übersprungen wird (§ 7). Das ESchG gibt folgende Definition des Embryos: „Als Embryo im Sinne dieses Gesetzes gilt bereits die befruchtete, entwicklungsfähige menschliche Eizelle vom Zeitpunkt der Kernverschmelzung an, ferner jede einem Embryo entnommene totipotente Zelle, die sich bei Vorliegen der dafür erforderlichen weiteren Voraussetzungen zu teilen und zu einem Individuum zu entwickeln vermag.“ (§ 8 Abs. 1)

Die Forschung an humanen embryonalen Stammzellen steht unter Strafan drohung, soweit es dazu zur Tötung von Embryonen im Geltungsbereich des Gesetzes, also in Deutschland, kommt; der Import von bereits existierenden Stammzelllinien aus dem Ausland wurde 1990 nicht ausdrücklich geregelt; das am

30. Januar 2002 beschlossene Stammzellgesetz (StZG)<sup>1</sup> bestimmt jedoch, dass es unter bestimmten Auflagen zulässig ist, an importierten Stammzelllinien, die vor dem 1. Januar 2002 im Ausland entwickelt worden sind, zu forschen, wenn der Nachweis hochrangiger Forschungsziele „für den wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn im Rahmen der Grundlagenforschung oder für die Erweiterung medizinischer Kenntnisse“ erbracht ist. Verboten ist nach der geltenden Gesetzeslage auch die PID, weil hier die Eizelle nicht zur Implantation in die Mutter, sondern zur möglichen Selektion erzeugt wird. Seiner Intention nach schützt das Gesetz das Lebensrecht des Embryos von der Befruchtung an und beschränkt die Verfügung über den Embryo *in vitro* auf dasjenige Maß, das zur Herbeiführung einer Schwangerschaft erforderlich ist.

Obwohl das ESchG selber keinen Bezug nimmt auf oberste moralische und verfassungsrechtliche Prinzipien wie Menschenwürde und Recht auf Leben, schließt es in seinem Regelungsgehalt *de facto* an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts an, und zwar an die Grundsatzurteile zum Schwangerschaftsabbruch, welche das menschliche Leben im Ganzen unter den Schutz der Menschenwürde stellen.<sup>2</sup> In der letzten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hierzu von 1993 heißt es: „Wo menschliches Leben existiert, kommt ihm Menschenwürde zu. [...] Diese Würde des Menschseins liegt auch für das ungeborene Leben im Dasein um seiner selbst willen. Es zu achten und zu schützen bedingt, daß die Rechtsordnung die rechtlichen Voraussetzungen seiner Entfaltung im Sinne eines eigenen Lebensrechts des Ungeborenen gewährleistet. [...] Dieses Lebensrecht, das nicht erst durch die Annahme seitens der Mutter begründet wird, sondern dem Ungeborenen schon aufgrund seiner Existenz zusteht, ist das elementare und unveräußerliche Recht, das von der Würde des Menschen ausgeht [...].“<sup>3</sup> Allerdings bezieht sich die bisherige Rechtsprechung des Gerichts auf den *nasciturus* nach der Nidation, also erst nach der Einnistung der befruchteten Eizelle in die Gebärmutter spätestens 14 Tage nach der Befruchtung. Was den Rechtsstatus von Frühembryonen vor diesem Zeitpunkt angeht, gibt es bislang zwar Andeutungen, aber keine höchstrichterliche Entscheidung. Auch deshalb entsteht hier eine Debatte.

Sie gewinnt zusätzlich Dynamik, weil in anderen europäischen Ländern verbrauchende Experimente mit menschlichen Embryonen innerhalb einer

---

1 Vollständiger Titel: Gesetz zur Sicherstellung des Embryonenschutzes im Zusammenhang mit Einfuhr und Verwendung menschlicher embryonaler Stammzellen.

2 BVerfGE 39, 1975, 1ff.; BVerfGE 88, 1993, 203ff.

3 BVerfGE 88, 1993, 252.

bestimmten Frist und unter strengen Auflagen erlaubt sind, wobei als zeitliche Grenze im allgemeinen die Nidation angesehen wird. Dem liegt eine andere Deutung des Lebensbeginns und eine andere Antwort auf die Frage nach dem moralischen und rechtlichen Status des Embryos zugrunde als dem deutschen Gesetz. Das Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin des Europarates vom 4. April 1997 (Bioethik-Konvention) bringt hier keine Klärung, denn es erlaubt die fremdnützige Forschung an Embryonen *in vitro* unter der nicht näher präzisierten Bedingung, dass ein „angemessener Schutz“ des Embryos gewährleistet ist (Art. 18 Abs. 1).

Über 10 Jahre nach seiner Verabschiedung stehen die restriktiven Regelungen des ESchG unter starker Kritik. Insbesondere machen die Kritiker geltend, dass der Schutz der Frühformen ungeborenen menschlichen Lebens nicht schwerer wiegen könne als die gebotene Hilfe für schwerstkranke Personen. Ferner weisen sie darauf hin, dass es empfindliche Wertungswidersprüche zwischen Embryonenschutz und Abtreibungsrecht gebe: Das ESchG in Verbindung mit der höchst-richterlichen Rechtsprechung lasse den Schutz von Menschenwürde und Lebensrecht mit der Befruchtung beginnen; die §§ 218f StGB werteten jedoch die Verhütung durch nidationshemmende Mittel (Spirale) nicht als Schwangerschaftsabbruch.

## II. Die Deutung des Beginns schutzwürdigen menschlichen Lebens

1. Strittig ist vor allem, von welchem genauen Zeitpunkt an von einer Schutzwürdigkeit menschlichen Lebens auszugehen ist. Fragt man, *welche Zäsuren* für diesen Zeitpunkt angegeben werden, so lassen sich fünf Positionen unterscheiden<sup>4</sup>:

a) Die *Befruchtung* (genauer die Verschmelzung der Vorkerne von Ei und Samenzelle). Für diesen Standpunkt, den auch die beiden Amtskirchen vertreten, gibt es jedoch unterschiedliche Begründungen. Ich gehe hier von der Begründung aus, die von der katholischen Kirche vertreten wird. Das Argument des katholischen Lehramts ist hier sehr klar: Der Embryo wird von der Befruchtung an *ontologisch als Person* gedeutet. Im Hintergrund steht die Vorstellung von der sog. Simultanbeseelung, die besagt, dass die Geistseele, also das, was die Personalität

---

<sup>4</sup> Zu einer umfassenden Erörterung der Statusargumente vgl. Gregor Damschen / Dieter Schönecker (Hg.), *Der moralische Status menschlicher Embryonen. Pro und Contra Spezies-, Kontinuums-, Identitäts- und Potentialitätsargument*, Berlin 2002.

des Menschen ausmacht, im Augenblick der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle von Gott eingestiftet wird. Diese Doktrin hat sich allerdings in der offiziellen katholischen Morallehre erst seit 1869 gegen die ältere, schon von Aristoteles und (ihm folgend) Thomas von Aquin vertretene Lehre von der Sukzessivbeseelung<sup>5</sup> durchgesetzt. Nach dem Vorgang einer Instruktion der Glaubenslehre-Kongregation von 1987<sup>6</sup> wird sie seit der Enzyklika *Evangelium vitae* von 1995 vom römisch-katholischen Lehramt mit erhöhter Verbindlichkeit vorgetragen. Dieser päpstlichen Lehrschrift zufolge sind dem Embryo vom Augenblick der Kernverschmelzung an „die Rechte einer Person zuzuerkennen, als deren erstes das unverletzliche Recht auf Leben angesehen wird“.<sup>7</sup> Dies ist die Grundlage für die traditionelle, essentialistisch-naturrechtliche Begründung des unbedingten Lebensschutzes von der Befruchtung an – mit allen Konsequenzen natürlich auch für die Fragen von Schwangerschaftsverhütung und -abbruch. Fragt man, wie diese Deutung („Personsein von der Befruchtung an“) in Verbindung mit heutigen naturwissenschaftlichen Erkenntnissen gebracht werden kann, ohne dass man auf die metaphysische Simultanbeseelungslehre zurückgreift, so wird heute auch außerhalb der katholischen Theologie und Philosophie die sog. *Programmtheorie* herangezogen. Sie geht davon aus, dass das genetische, das chromosomale Programm, das für eine künftige Person ausschlaggebend ist, bereits vom Abschluss der Befruchtung (vom Zeitpunkt der Verschmelzung der Vorkerne von Ei- und Samenzelle) an festgelegt ist. Insofern sei das vollständige einmalige Programm für eine potentielle individuelle Person mit allen genau festgelegten Wesensmerkmalen gegeben. Die Programmtheorie verbindet sich also mit dem sog. *Potentialitätsargument*. Gegen diese Position gibt es Einwände; ich nenne die wichtigsten: Zunächst folgt aus der Einmaligkeit des genetischen Programms noch nicht die Individualität der potentiellen Person, denn es können, so wird gesagt, noch eineiige Zwillinge entstehen. Mehr noch: Es ist auch eine Geschwulstbildung möglich, die das Leben der Frau bedroht und operativ entfernt werden muss. Ferner

- 
- 5 Nach der Sukzessivbeseelungstheorie wird die Seele im Lauf der Schwangerschaft nach und nach, sukzessiv geschaffen: Bei der Zeugung erhält der Embryo eine vegetative Seele (*anima vegetativa*), dann entsteht mit der *anima sensitiva* die Empfindungsfähigkeit, schließlich wird der Embryo mit der *anima rationalis*, der Geistseele überformt – und zwar beim männlichen Embryo nach 40, beim weiblichen nach 80 Tagen.
  - 6 Instruktion *Donum vitae* der Kongregation für die Glaubenslehre über die Achtung vor dem beginnenden menschlichen Leben und die Würde der Fortpflanzung, 10. März 1987, Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 74.
  - 7 Enzyklika *Evangelium vitae* von Papst Johannes Paul I.I., 25. März 1995, Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 120, Nr. 60.

ergibt diese Theorie nicht viel für den Embryonenschutz. Wenn es nur auf das einmalige Programm ankäme, wäre es möglich, dieses zu retten und dennoch Embryonen zu verbrauchen: Man müsste nur in der Phase der Totipotenz einige totipotente Zellen entfernen, um mit ihnen zu experimentieren, die übrigen könnten sich weiterentwickeln.

b) Ein weiterer Einwand gegen das Potentialitätsargument läuft auf das Plädoyer für die *Nidation* als relevante Zäsur für den Beginn schutzwürdigen Lebens hinaus: Dass frühe Embryonen das Potential haben, sich zu einem Kind zu entwickeln, sei dahingehend zu präzisieren, dass sie das Potential aufweisen, sich *unter geeigneten Umständen* zu einem Kind zu entwickeln, dass also die entsprechenden biologischen Entwicklungsmöglichkeiten vorhanden sind. Diese Entwicklungschancen seien aber bei den Embryonen, die verschwenderisch auf natürlichem Weg *in vivo* entstehen, nicht gegeben, da die Mehrzahl von ihnen vor der Einnistung in die Gebärmutter abstirbt. Alle Potentialität eines genetischen Programms endet ja, wenn es einem Präembryo nicht gelingt, sich im Uterus einzunisten. Bis zu diesem Zeitpunkt dürften ca. 30%, insgesamt sogar 60% bis 70% der Präembryonen zugrunde gehen, ohne von außen an ihrer Entwicklung gehindert worden zu sein. Rein statistisch steht also sogar mehr als der Hälfte der befruchteten Eizellen der embryonale Tod bevor und nicht die Entwicklung zu einer menschlichen Person. Genetische Potentialität, genetische Entwicklungsmöglichkeit ist darum nicht identisch mit tatsächlicher Entwicklungsmöglichkeit. An der Nidation, der Einnistung der befruchteten Eizelle im Uterus (abgeschlossen etwa am 10. bis 12. Tag) orientiert sich auch die Zulässigkeit von Schwangerschaftsverhütungsmitteln und das Verfahren der In-Vitro-Fertilisation. Für diese Zäsur spreche, so wird gesagt, dass damit die Schwangerschaft im engeren Sinn beginnt und der Präembryo zum Embryo wird. Durch seine festere organische Verbindung mit dem Organismus der Mutter seien nun auch die äußeren Entwicklungsmöglichkeiten hin zum Menschen gegeben. Mit der Nidation ist – so das Argument – nicht nur die notwendige, sondern auch die hinreichende Bedingung für die Entwicklung zum Menschen hin gegeben: also faktische Entwicklungsmöglichkeit. Bei anderer Auffassung der Amtskirche wird diese Position auch in der evangelischen Ethik vertreten. In der neuesten Äußerung der Kammer für öffentliche Verantwortung herrscht Uneinigkeit, ob die Befruchtung oder die

Nidation als entscheidende Zäsur gelten soll.<sup>8</sup> Wenn freilich die Begründung lautet, dass vor der Nidation der präembryonale Tod nicht ausgeschlossen ist, so könnte man fragen, warum dann nicht ein späterer Zeitpunkt gewählt wird, zu dem es nicht mehr zu spontanen Frühabgängen kommt.

c) Eine weitere Auffassung hält für die Frage nach dem moralischen Status des Embryos die *Individuierung* für ausschlaggebend, d.h. denjenigen Zeitpunkt nach der Nidation, zu dem Zwillings- und Mehrlingsbildungen ausgeschlossen werden können.<sup>9</sup> Dies ist ca. 14 Tage nach der Befruchtung der Fall, wenn sich mit dem Primitivstreifen die Anfänge des Nervensystems herausgebildet haben. Hier kommt das sog. Individualitätsargument ins Spiel; es besagt, dass jetzt von Individualität, also Unteilbarkeit des embryonalen Lebewesens (*in-dividuum*) auszugehen sei. Auch die Auszeichnung dieser Zäsur ist Einwänden ausgesetzt: Zum einen kann man sagen, dass genetische Individualität schon vor dem Ausschluss möglicher Zwillingsbildung besteht. Denn bereits vor diesem Zeitpunkt hat der Embryo eine zwar noch *teilbare*, aber doch schon *ungeteilte* und *einmalige* Existenz, die weder austauschbar noch ersetzbar ist. Zum andern ist es überhaupt fragwürdig, Individualität als einen numerischen Begriff auf der biologischen Ebene zu verwenden – sonst müsste man behaupten, siamesische Zwillinge, deren Entstehung nach Ausbildung des Primitivstreifens noch möglich ist, seien *ein* Individuum, was aber der Erfahrung mit lebenden siamesischen Zwillingen offenkundig widerspricht.

d) Eine vierte Theorie orientiert sich am *Beginn des Hirnlebens*; sie erachtet den Embryo erst von dem Zeitpunkt an als schützenswert, zu dem organspezifische Zellen vorhanden sind, die sich anschließend durch neuronale Vernetzung zu Vorformen der inneren Hirnrinde herausbilden. Dabei wird der ca. 50. Tag nach der Befruchtung als Zäsur genannt. Diese Zäsur wird zum Teil bewusst in Analogie zum Hirntodkriterium vorgeschlagen.<sup>10</sup> Das liegt dann nahe, wenn man das Hirntodkriterium und ein entsprechend einseitig rationales Menschenbild akzep-

---

8 Kirchenamt der EKD (Hg.), *Im Geist der Liebe mit dem Leben umgehen. Argumentationshilfe für aktuelle medizin- und bioethische Fragen*, Hannover 2002. Zum Spektrum der Diskussion im deutschen Protestantismus vgl. einerseits Wolfgang Huber, *Der gemachte Mensch. Christlicher Glaube und Biotechnik*, Berlin 2002; andererseits Reiner Anselm / Ulrich H.J. Körtner (Hg.), *Streitfall Biomedizin. Urteilsfindung in christlicher Verantwortung*, Göttingen 2003.

9 Um eine Liberalisierung der lehramtlichen Position beim Schwangerschaftsabbruch zu erreichen, vertraten früher auch prominente katholische Moraltheologen diese Position; vgl. Franz Böckle, *Probleme um den Lebensbeginn. Medizinisch-ethische Aspekte*, in: *Handbuch der christlichen Ethik Bd. 2*, Freiburg/Basel/Wien/Gütersloh 1978, 36–59 (43).

10 Vgl. Hans-Martin Sass, *Hirntod und Hirnleben*, in: Ders. (Hg.), *Medizin und Ethik*, Stuttgart 1989, 160–183.

tiert. Teilweise gilt als Begründung, das Gehirn sei die physiologische Grundlage für die spätere Ausbildung des Zeitbewusstseins beim geborenen Menschen.

e) Damit nähert man sich aber schon Positionen, die dafür plädieren, volle Schutzwürdigkeit genieße menschliches Leben erst zu einem *Zeitpunkt nach der Geburt*. Hier handelt es sich meist um Varianten der präferenzutilitaristischen Position des australischen Bioethikers Peter Singer. Singer verknüpft das Lebensrecht mit einem Personbegriff, demzufolge Personsein erst dann gegeben ist, wenn das betreffende Lebewesen aktuell bestimmte empirische Eigenschaften aufweist, die im Kern daran geknüpft sind, dass es über „Selbstbewusstsein“, d.h. über die Fähigkeit verfügt, „sich seiner selbst als einer distinkten Entität [...] mit einer Vergangenheit und Zukunft“ bewusst zu sein.<sup>11</sup> Nur diese Eigenschaft begründet für Singer Interessefähigkeit – und nur Lebewesen, die interessefähig sind, seien Personen mit Rechten. Demnach würde das Kriterium für Schutzwürdigkeit erst nach der Geburt, im Verlauf des 1. Lebensjahres einsetzen. Leitend ist die These, das Recht auf Leben lasse sich „metaphysikfrei“ allein auf ein schutzwürdiges Interesse am Überleben begründen. In Deutschland nimmt Norbert Hoerster ein Überlebensinteresse erst mit Beginn des 4. Lebensmonats an; aus pragmatischen Gründen jedoch solle man prinzipiell von der Geburt als Zäsur für die Schutzwürdigkeit ausgehen.<sup>12</sup>

2. Was ist jedoch generell von solchen Versuchen zu halten, durch Markierung bestimmter Zäsuren den moralischen Status des Embryos zu begründen? Meines Erachtens muss der Haupteinwand dagegen lauten: Die Begründung für die Schutzwürdigkeit der Frühformen menschlichen Lebens wird hier jedes Mal dadurch gegeben, dass man nach einem bestimmten Zeitpunkt fragt, zu dem das für das Wesen des Menschen Entscheidende zum Naturprozess *hinzutritt* oder zu dem eine für den Menschen spezifische Eigenschaft im Naturprozess *auftritt*. Der erste Weg (nämlich zu fragen, wann das für das Wesen des Menschen Entscheidende zu seiner Naturseite *hinzutritt*) entstammt vorneuzeitlichem Denken; man denkt *substanzontologisch*: in diesem Modell tritt die „Person“ wie eine zeitlose Substanz zur Natur hinzu. Der zweite Weg (nämlich zu fragen, wann eine für spezifisch menschlich gehaltene beobachtbare Eigenschaft erstmals *auftritt*) entstammt dem Denken der modernen Wissenschaften, man orientiert sich an empirisch feststell-

11 Peter Singer, *Praktische Ethik*, 2. Aufl. Stuttgart 1994, 123.

12 Norbert Hoerster, *Abtreibung im säkularen Staat. Argumente gegen den § 218*. Frankfurt/Main 1991, 132.

baren Sachverhalten, die an Gegenständen der Natur aufweisbar sind, man denkt *ereignisontologisch*: der Embryo ist „nichts anderes als“ das, was er zum jeweiligen Zeitpunkt als aktuelle Fähigkeiten zeigt. Damit bleibt man aber im Grunde – im traditionellen oder im modernen Gewand – der alten Frage verhaftet, wann genau eine „Beseelung“ des Menschen stattfindet. Im Licht der modernen embryologischen Einsichten und Erkenntnisse lassen sich zwar für die jeweiligen Zäsuren Argumente finden, aber letztlich bleiben sie durchweg unscharf und willkürlich. Denn die Entwicklung menschlichen Lebens ist ein kontinuierlicher *Prozess*, in dem jede Diskontinuität nur ein Moment an einem übergreifenden Kontinuum ist.

Um dem naturwissenschaftlichen Befund gerecht zu werden, erscheint es darum sehr viel angemessener, von einer *organismischen Theorie* auszugehen, die menschliches Leben weder als Substanz, noch (alternativ dazu) von bestimmten Ereignissen und Zuständen her deutet.<sup>13</sup> Gerade der naturwissenschaftliche Befund legt nahe, das werdende menschliche Leben anders zu deuten, nämlich als den geschichtlichen und interaktiven Prozess eines nach außen offenen biologischen Systems mit unbestimmtem Anfang. Gegenüber einer Einteilung menschlicher Lebewesen in Phasen wie „Gewebe“, „Zelle“, „Zellhaufen“, „individuiertes Zellhaufen“, „Person“ läßt sich darauf verweisen, dass, was so als einzelne Phasen und Aggregatzustände beschrieben wird, tatsächlich mehr ist als die Summe ihrer Teile und zu Recht mit einem eigenen Begriff bezeichnet wird, nämlich als lebendiger Organismus. Die organismische Deutung besagt, dass das Ganze immer schon mehr ist als seine Teile, ohne dass zu den einzelnen Teilen zu einem bestimmten Zeitpunkt eine Identität stiftende Substanz dazukommen muss.

In diesem Deutungsrahmen lässt sich das, was ein lebendiger Organismus wirklich „ist“, erst vom Ende der Entwicklung her beschreiben. In keiner Phase seiner Entwicklung ist der betreffende Organismus „nichts anderes als“ diese Phase. Wer darum aufgrund der Möglichkeit von Mehrlingsbildung oder einer nicht zur Einnistung gelangenden Blastozyste *ex ante* bestreitet, dass bereits der Präembryo der mögliche Anfang eines sich entwickelnden Menschen ist, der setzt zumindest einseitig an. Da immer erst *ex post* gesagt werden kann, worum es sich bei der Zygote oder Blastozyste tatsächlich gehandelt hat – ob um den Anfang eines oder mehrerer Menschen, den Anfang einer aus menschlichen Zellen bestehenden Geschwulst, oder den Anfang eines todgeweihten, nicht überlebens-

---

13 Nikolaus Knoepffler, *Forschung an menschlichen Embryonen. Was ist verantwortbar?*, Stuttgart/Leipzig 1999, bes. 108ff.

fähigen Organismus – resultiert der Dissens daraus, *welches* Ende man antizipiert bzw. welche Blickrichtung man einnimmt. Plakativ gesprochen lässt sich entweder sagen: „Nicht alle Embryonen werden welche von uns“ – gegenüber der so gewählten Perspektive muss man allerdings einschränkend hinzufügen: „Wir *wissen* nicht, welche einmal *nicht* welche von uns sein werden!“ In der Retrospektive dagegen lautet das alles steuernde Axiom: „Wir alle waren einmal Embryonen“ – in diesem Fall wäre die möglichst frühe Schutzwürdigkeit des Embryos durch das Gattungsargument begründet, also dadurch, dass es sich bei ihm um den unbestimmten Anfang der Entwicklung eines oder mehrerer Exemplare der *species homo sapiens* handelt. Gewiss kann man jederzeit versuchen, dieses Ergebnis zu bestreiten, indem man einzelne Punkte der Entwicklung isoliert und die Gültigkeit des Potentialitäts-, Individualitäts- und Kontinuitätsarguments destruiert; dabei wird aber übersehen, dass sich die Plausibilität dieser Argumente gerade aus ihrer Zusammenschau *ex post* ergibt.

Mit der organismischen Deutung verbindet sich nicht notwendigerweise die substanzontologische These, wonach der Embryo von der Befruchtung an bereits Person *ist*. Das relevante Kriterium für den besonderen Schutz des werdenden menschlichen Lebens ist nicht die aktuelle Personalität, sondern die Tatsache, dass es sich um ein Lebewesen handelt, das sich später, nach seiner Geburt, zur Person entwickeln *kann*. Die Einbeziehung der pränidativen Embryonalentwicklung in den Umfang schutzwürdigen Lebens hat ferner nichts mit dem Postulat einer eschatologischen Vollendung aller (nicht eingenisteten) Embryonen zu tun<sup>14</sup>, entscheidend ist allein ein *Vorsichts-Argument*, das man als Modifikation des klassischen tutoristischen Prinzips verstehen kann. Der vorsichtiger Weg gebietet die Vermeidung von Willkür: Weil jede den Lebensbeginn markierende Zäsur *nach* der Befruchtung willkürlich ist, und weil wir zumindest prinzipiell die begründete Erwartung haben, dass sich auf dieser organismischen Basis auch im Einzelfall personales Leben einstellen kann, darum ist es aus Vorsicht geboten, menschliches Leben vom Beginn an zu schützen. Das ethische Argument für den Embryonenschutz ist hier nicht die negative Möglichkeit, dass es *nicht* zur Schwangerschaft und zur Geburt eines Kindes kommt, sondern die positive Möglichkeit, *dass* dies der Fall sein kann.<sup>15</sup> In diesem Sinn spricht m.E. einiges für eine *tutoristische*

---

14 Zur berechtigten Kritik an diesem Gedanken vgl. Johannes Fischer, Die Schutzwürdigkeit menschlichen Lebens, in: Anselm/Körtner, a.a.O., 27–45 (35f).

15 So auch Ulrich H.J. Körtner, Unverfügbarkeit des Lebens? Grundfragen der Bioethik und der medizinischen Ethik, Neukirchen 2001, 107.

*Begründung des Embryonenschutzes ab dem Zeitpunkt der Verschmelzung der Vorkerne.*

Mein Fazit aus diesem Durchgang lautet: Für den Schutz des menschlichen Lebens von Anfang an spricht nicht eine naturrechtlich gegebene Rechtspersönlichkeit des Embryos, sondern eine gattungsethische Verpflichtung: die Pflicht aller moralfähiger Mitglieder der *species*, auch die Frühformen des Lebens zu schützen, aus denen sie selber hervorgehen.

### III. Menschliche Würde und kontextsensibler Lebensschutz

Ich habe damit eine Position vorbereitet, die gegenüber der derzeit dominierenden Kontroverse einen dritten Weg versucht. Idealtypisch gesprochen stehen sich nämlich in der aktuellen Debatte zwei Lager gegenüber:

*Position A* spricht dem Embryo von der Befruchtung an den vollen Schutz der Menschenwürde und des Grundrechts auf Leben im Sinn von Art. 1 und 2 des deutschen Grundgesetzes zu. Von daher erübrigt sich jede Abwägung des frühen menschlichen Lebensrechts gegen andere sehr gewichtige Güter prinzipiell und von vornherein. Diese Position ist vor dem Hintergrund der Metaphysik der Simultanbeseelung und des katholischen Naturrechtsdenkens konsequent. Meines Erachtens kann man seitens protestantischer Theologie und neuzeitlicher Ethik dieser metaphysisch-naturrechtlichen Begründung nicht folgen: Vom natürlichen Sein lässt sich nicht auf das moralische Sollen schließen – wer dies dennoch tut, erliegt einem erkenntnistheoretisch unaufgeklärten Biologismus.

*Position B* läuft darauf hinaus, dem Embryo ein abgestuftes Lebensrecht zuzusprechen, das mit fortschreitender Entwicklung zunehmend wachse, so wie wir auch beim geborenen Menschen einen von seinem Alter abhängigen Zuwachs an Rechtspositionen kennen. Im Ergebnis bedeutet das meistens, dass der Embryo vor der Nidation dem Zugriff verbrauchender Forschung und genetischer Manipulation freigegeben wird. Diese Position beansprucht für sich größere Konsistenz mit anderen Antworten, die wir auf die Frage nach dem Umgang mit dem frühen menschlichen Leben gefunden haben. Der Instrumentalisierung beginnenden menschlichen Lebens und seiner Verwendung als Rohstoff und Ware werden damit allerdings sehr weitgehend Tor und Tür geöffnet.

1. Mit *Position A* stimme ich zwar in der politischen Intention überein, einen möglichst konsequenten Embryonenschutz *in vitro* zu erreichen. Ich halte es jedoch

für notwendig, bei der Abstützung dieser Position durch das Argument der Menschenwürde Differenzierungen anzubringen. Es ist m.E. sinnvoll und geboten, eine Unterscheidung zu treffen zwischen der *sittliche Pflichten begründenden Gattungswürde* einerseits und der *rechtlich garantierten individuellen Menschenwürde* andererseits.<sup>16</sup> Im Gedanken der Menschenwürde verbergen sich zwei miteinander zusammenhängende, aber in entgegengesetzte Richtungen blickende Konzepte: Im Fall der rechtlich garantierten Menschenwürde geht es in erster Linie um die Würde konkreter Individuen; im Fall der Gattungswürde geht es um das, was den Menschen über andere Wesen in der Natur hinaushebt, um unser Selbstverständnis als Gattungswesen.

Die Pointe der Rede von der Menschenwürde bezieht sich ursprünglich *im sittlich-ethischen Sinn* auf die besondere Stellung, die der *Mensch als Gattungswesen* in der Welt innehat. Es ist diese Würde, die die jüdisch-christliche Tradition auf die Berufung des Menschen zur Gottebenbildlichkeit zurückführt, d.h. auf seine einzigartige Zuordnung zu Gott und den damit verbundenen Auftrag zur verantwortlichen Herrschaft über die außermenschliche Natur (Gen 1, 26f.). Ohne explizit religiöse Voraussetzungen konzipiert auch Kant die menschliche Würde als eine auf die Gattung Mensch bezogene transempirische Bestimmung: Als moralfähiges Subjekt ist jeder Mensch Repräsentant der Menschheit und als solcher immer auch „Zweck an sich selbst“, als solcher hat er eine „Würde“ und nicht bloß einen „Preis“, so dass der kategorische Imperativ unter dieser Hinsicht lautet: „Handle so, daß du die Menschheit, sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden andern, jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchest.“<sup>17</sup>

Während Kant den Gattungsaspekt und den Individualaspekt des Würdeprinzips nicht klar unterschieden hat, liegt dem *Rechtsbegriff der Menschenwürde* *erstens* der Gedanke zugrunde, dass sich die Würde (unabhängig von ihrer weltanschaulich geprägten Letztbegründung) auf den Status bezieht, den gleiche und freie Rechtspersonen *einander* einräumen, weil sie *gegenseitig* sowohl Berechtigte wie Verpflichtete sind. Die Würde ist hier das, was sozial, durch reziproke positive Bewertung von Achtungsansprüchen anerkannt wird. Weil solche gegenseitigen Anerkennungsverhältnisse als öffentliche erst nach der Geburt

16 Vgl. Jürgen Habermas, *Die Zukunft der menschlichen Natur. Auf dem Weg zu einer liberalen Eugenik?*, Frankfurt/Main 2001, 56ff.; ebenso (wenn auch mit abweichenden Konsequenzen) Dieter Birnbacher, *Ambiguities in the Concept of Menschenwürde*, in: Kurt Bayertz (Hrsg.), *Sanctity of Life and Human Dignity*, Dordrecht 1996, 107–121.

17 Immanuel Kant, *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* (1785/86), BA 66f.

möglich werden, knüpft das Recht den Begriff der Rechtsperson verständlicherweise an geborene, individuelle Mitglieder der Rechtsgemeinschaft an. Als Rechtsbegriff benötigt die Menschenwürde *zweitens* einen konkreten Träger, der in ganz elementaren Schutzansprüchen verletzt ist. Fragt man, welches diese elementaren Schutzansprüche sind, so ist auch die von Kant entlehnte Instrumentalisierungsformel nicht präzise genug, denn sie gibt kein Kriterium dafür an die Hand, wann jemand nicht nur *auch*, sondern „*bloß*“ als Mittel gebraucht wird. Vielleicht kann man sagen: Das rechtliche Menschenwürde-Prinzip garantiert jeder einzelnen Rechtsperson einen minimalen Kern von Rechten, deren Gemeinsamkeit darin besteht, zu verhindern, dass jemand schwerwiegenden Demütigungen ausgesetzt ist. Die Unantastbarkeit der Menschenwürde als Rechtsbegriff umfasst daher heute im Kernbereich drei Grundaussagen bzw. elementare rechtliche Ansprüche: den Schutz vor willkürlicher Ungleichbehandlung und Diskriminierung, den Schutz der Subjektqualität des Individuums, den Schutz des materiellen Existenzminimums.<sup>18</sup> Als Menschenrechts- und Grundrechtsbegriff ist der Gedanke der Menschenwürde nur handhabbar, wenn jeweils genau nach der Verletzung einer individuellen Rechtsperson in diesem Elementarbereich gefragt wird.

Diese Elemente – das Moment der symmetrischen, wechselseitigen Achtung, die wir als Rechtspersonen *voneinander* einfordern können, und das Moment der Verletzung einer konkreten *individuellen* Rechtsperson in dem genannten Kernbereich, in dem es um den Schutz vor schwerwiegender Demütigung geht – sind im Blick auf den Embryo nicht gegeben. Das bedeutet aber nicht, dass wir dem embryonalen menschlichen Leben gegenüber keine *sittlichen Pflichten* hätten. Auch ohne individuelle Rechtsperson zu sein ist das werdende menschliche Leben Bezugspunkt sittlicher Pflichten und sollte von *daher* Rechtsschutz genießen. Denn beim werdenden menschlichen Leben haben wir es mit Exemplaren der *species homo sapiens*, mit Abkömmlingen der *Gattung* zu tun, mit Wesen, die (potentiell) zu moralfähigen und damit rechtsfähigen Personen werden können. Es geht hier um die Frage, was wir uns antun, wenn wir Abkömmlinge unserer Art, aus denen wir selber hervorgehen, in bestimmter Weise behandeln. Auch dann, wenn man die Schutzwürdigkeit des Präembryos nicht als die einer individuellen Rechtsperson betrachtet, haben wir gegenüber dem menschlichen Leben auch in seinen frühesten Formen Pflichten, nämlich Fürsorgepflichten gegenüber Gattungswesen. Hält man an dem Unterschied zwischen abwägungsfesten Rechten und je nach Abwägung

---

18 Vgl. Horst Dreier, Kommentar zu Art. 1 I Rdz. 44, in: Ders. (Hg.), Grundgesetz-Kommentar Bd. 1, Tübingen 1996.

vor- oder nachrangigen Gütern fest,<sup>19</sup> so ist allerdings das embryonale menschliche Leben nicht in jeder Hinsicht und von vornherein jeder Abwägung entzogen.

2. Aus der Unterscheidung zwischen unverfügbarer Gattungswürde und unantastbarer Menschenwürde ziehe ich aber anders als *Position B* nicht die Konsequenz, dass es im Bereich der „nur“ ethisch begründeten Gattungswürde legitim wäre, von einem *graduell abgestuften* Lebensschutz auszugehen, der sich an den genannten Zäsuren orientiert und die Frühformen menschlichen Lebens vor der jeweils gewählten Zäsur entweder überhaupt oder doch jedenfalls für mehr oder weniger hochrangige Interessen zur Disposition stellt. Auch wenn man das frühe embryonale menschliche Leben nicht zum individuellen Menschenrechtsträger erklärt, bleibt es ein besonders gewichtiges, ein fundamentales Gut. Denn das physische leibhafte Leben ist die Vorausbedingung für die ganzheitliche, auch geistig-personale Existenz. Auch wenn es nicht die biologische Natur ist, die den Menschen definiert, so gibt es doch keine Entfaltung menschlichen Daseins ohne die Intaktheit seiner Naturbedingungen.

Für den Fall von Güterabwägungen bedeutet das, dass eine *Abwägung auf Kosten des sich entwickelnden menschlichen Lebens nur dann stattfinden darf, wenn es sich um eine therapeutische Intervention zugunsten der konkreten leibhaften Existenz anderen menschlichen Lebens handelt*. Vorhandenes embryonales menschliches Leben sollte aber keinen abstrakten, erst in ferner Zukunft zu realisierenden Zielen aufgeopfert werden, wie sie seitens der Verfechter embryonaler Stammzellforschung in Aussicht gestellt werden, denn hier werden ja vage Hoffnungen, keineswegs sichere Erwartungen ins Feld geführt. Dieser Vorbehalt gilt umso mehr, wenn eine bestimmte Forschungsoption nicht alternativlos dasteht, sondern die ethisch unbedenkliche Arbeit mit adulten Stammzellen sogar noch erfolgreicher sein könnte. Schutzpflichten gegenüber embryonalem menschlichen Leben muss auf alle Fälle dann Vorrang vor Hilfspflichten gegenüber Dritten eingeräumt werden, wenn genmanipulative Techniken (wie die Präimplantationsdiagnostik) weder strikt therapeutischen Zielen dienen, noch trennscharf gegen optionale Merkmalsverbesserung abgrenzbar sind.

Leitet man die Pflichten gegenüber dem frühen menschlichen Leben aus der Gattungswürde ab, so ergibt sich noch eine weitere Konsequenz: In Fragen der Gattungswürde geht es um Selbstbegrenzung aus Freiheit, nicht um die Befolgung von naturrechtlichen Vorgaben. Die Maßstäbe dieser Selbstbegrenzung können

---

19 Vgl. auch Jürgen Habermas, a.a.O., 68.

deshalb nicht aus einem abstrakten „Status“ des Embryos gewonnen werden; Berücksichtigung finden müssen immer auch die sozialen Kontexte, in denen der Lebensschutz zur Debatte steht. Deshalb mein Stichwort vom *kontextsensiblen* Lebensschutz.

In diesem Zusammenhang erscheint mir ein Argument, das auffälligerweise sowohl katholische wie präferenzutilitaristische Ethiker gleichermaßen (nur mit entgegengesetztem Ergebnis) vorbringen, wenig eindrucksvoll. Es lautet: der Lebensschutz müsse konsistent sein – also: Die im Fall der verbrauchenden Embryonenforschung oder der Reproduktionsmedizin maßgeblichen Annahmen über den Status des Embryos müssten mit denen im Fall des Schwangerschaftsabbruchs übereinstimmen. Es liegt in der Konsequenz solcher abstrakter Konsistenzforderungen, wenn die eine Seite ein absolutes Lebensrecht von Anfang an postuliert, vor dem der Kompromiss des derzeitigen deutschen Abtreibungsrechts (nach Pflichtberatung Straffreiheit innerhalb der ersten 12 Wochen, Zulassung nidationshemmender Mittel) keinen Bestand hätte, während die Opponenten von einer qualitativen Zäsur im Entwicklungsprozess ausgehen, die den Lebensschutz für die gesamte Zeitspanne davor aufhebt. Von gattungsethischen Pflichten statt von einem rechtlichen Status des Embryos her zu denken bedeutet dagegen: Der demokratische Gesetzgeber ist frei, das *eine Ziel* des Lebensschutzes bei unterschiedlichen Sachlagen auch mit verschiedenen Mitteln zu verfolgen. Den Schutz des Embryo *in vitro* mit schärferen Mitteln durchzusetzen als den des ungeborenen Lebens *in vivo* ist deshalb keineswegs inkonsistent, sondern eine Konsequenz der Angemessenheit unterschiedlicher Schutzkonzepte. Hier kann als generelle Regel gelten: *Schutzverpflichtungen wachsen in dem Maße, in dem unsere Eingriffsmöglichkeiten zunehmen.*

Verdeutlichen wir uns das abschließend im Blick auf die Behauptung, die Aufrechterhaltung eines Verbots der PID (also der Verwerfung eines frühen Embryos in der Petrischale) befinde sich in einem Wertungswiderspruch zu unserem Abtreibungsrecht. Ein solcher Wertungswiderspruch liegt m.E. nicht vor. Denn auch Abtreibung ist nach deutschem Recht rechtswidrig, sie bleibt lediglich unter bestimmten Voraussetzungen straffrei. Dabei wird erstens berücksichtigt, dass im konkreten Schwangerschaftskonflikt der Schutz des Ungeborenen abgewogen werden muss gegen das Recht der Frau auf körperliche Integrität und

auf das ihr zumutbare Maß an seelischem Leid.<sup>20</sup> Es wird zweitens berücksichtigt, dass das Leben des Embryos wegen der einmaligen Situation symbiotischer „Einheit in Zweiheit“ nicht gegen, sondern nur mit der Mutter geschützt werden kann. Das ungeborene Leben ist zu seinem Schutz auf die unersetzliche Fürsorgebeziehung zur Mutter angewiesen; diese Beziehung kann nur zum Tragen kommen, wenn die Mutter freiwillig ihre Fürsorgepflicht wahrnimmt. Hierfür sind nicht in erster Linie strafrechtliche, sondern sozial- und familienpolitische Maßnahmen geeignet und gefordert. – Bei der künstlichen Erzeugung im Rahmen der Reproduktionsmedizin hingegen sind zwar verständliche Wünsche im Spiel, so etwa der Wunsch nach einem gesunden eigenen Kind; es handelt sich dabei aber nicht um unveräußerliche Rechte der Frau oder des betroffenen Paares. Zudem geht es bei der PID nicht um die Entscheidung für oder gegen die Fortsetzung einer konkreten Schwangerschaft, sondern um die Selektion zwischen mehreren Embryonen. Auch wenn es gelänge, die PID von positiver Eugenik freizuhalten und auf die Auslese schwerer genetischer Schädigungen zu begrenzen, würden doch Behinderte fortan zu Verhinderbaren – mit allen Auswirkungen, die dies für unser gesellschaftliches Zusammenleben haben müsste. Wollen wir in einer Gesellschaft leben, in der Eltern mit einem behinderten Kind sozial rechenschaftspflichtig werden und in der die Akzeptanz von Behinderten zumindest in deren subjektiver Sicht abnimmt? Wenn wir das nicht wollen, dann sollten wir gefährdeten Paaren zumuten dürfen, Kinderlosigkeit zu akzeptieren oder die Adoption eines fremden Kindes in Betracht zu ziehen.

---

20 Ein schwerwiegendes Problem der geltenden deutschen Rechtslage besteht allerdings darin, dass unter dem Deckmantel der „medizinischen Indikation“ ohne Rechtswidrigkeit und ohne Beratungspflicht Spätabtreibungen aus embryopathischen Gründen möglich sind.